

Hauptsatzung der Gemeinde Sierksdorf (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 23.06.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Sierksdorf erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

(1) Das Wappen zeigt in Blau eine goldene, aus acht Ähren bestehende Garbe zwischen einer silbernen fliegenden Möwe oben und einem silbernen Fisch unten.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Sierksdorf, Kreis Ostholstein“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
5. Abschluß von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Leasingrate 150 € bzw. jährliche Leasingrate 1.800 € nicht übersteigt.
6. Veräußerung oder Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
11. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 10.000 €,
12. Erteilung und Versagung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch,
13. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Neustadt-Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet: - Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern und Abgaben
- Wirtschaftsförderung

Der Finanzausschuss entscheidet ferner über:

1. Stundungen ab einem Betrag von über 2.500 € bis zu einem Betrag von 10.000 €,
2. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von über 25.000 € bis zu einem Wert von 40.000 €,
3. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 50.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
4. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 € bis zu einem Wert von 10.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Finanzausschusses gehört,
5. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen ab einem Wert von über 10.000 € bis zu einem Wert von 20.000 €.

b) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bauleitplanung; Bauwesen
- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege

Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet ferner über:

1. Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse in der Bauleitplanung,
2. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 50.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Bau- und Umweltausschusses gehört,
3. Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen ab einem Wert von über 5.000 € bis zu einem Wert von 20.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Bau- und Umweltausschusses gehört.

c) Wegeausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Straßen-, Wege- und Verkehrswesen
- Schmutz- und Oberflächenentwässerung

Der Wegeausschuss entscheidet ferner über:

1. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 50.000 € bis zu einem Wert von 75.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Wegeausschusses gehört,
2. Vergabe von Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 € bis zu einem Wert von 10.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Wegeausschusses gehört.

d) Kurbetriebsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Kur- und Fremdenverkehrswesen

Der Kurbetriebsausschuss entscheidet ferner über:

1. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 50.000 € bis zu einem Wert von 75.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Kurbetriebsausschusses gehört,
2. Vergabe von Architekten- oder Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 € bis zu einem Wert von 10.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Kurbetriebsausschusses gehört.

e) Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Sozialwesen
- Schulwesen
- Kindergartenangelegenheiten
- Kultur- und Gemeinschaftspflege
- Sport- und Jugendpflege

f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet: - Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Jede Fraktion, die einen Sitz in einem Ausschuss hat, kann ein stellvertretendes Ausschussmitglied für den jeweiligen Ausschuss vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert ist. Die Gemeindevertretung wählt die Stellvertreter.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Der in Absatz 1 Ziffer f) genannte Ausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollten dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten. Ist dem Abschluß eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekanntgemacht:

Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten, Teil Nord).

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den Satzungstext bekanntgemacht hat.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Euroanpassungssatzung vom 05.11.2001 mit Ausnahme von § 7 außer Kraft. § 7 tritt rückwirkend vom 01.04.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 05.08.2003 erteilt.

23730 Neustadt/H., d. 08.08.2003

gez. V. Weidemann
Bürgermeister

L.S.